

## **Richtlinien für externe Fachpraktika**

**B.Sc. Verkehrsingenieurwesen und M.Sc. Verkehrsingenieurwesen**

**Stand 03.02.2022**

**Modul „Fachpraktikum Bachelor“ (105621)**

**Modul „Fachpraktikum Master“ (105631)**

### **Einleitender Hinweis**

Das Praktikantenamt Verkehrsingenieurwesen wird durch den Studiengangsmanager oder die Studiengangsmanagerin des Verkehrsingenieurwesens ausgeführt.

### **Zweck der Fachpraktika**

Die praktische Tätigkeit in Unternehmen, Industriebetrieben und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen ist ein wichtiger Baustein für ein erfolgreiches Studium. Wesentliche Ziele der Fachpraktika sind das Kennenlernen der und die Mitarbeit bei Ingenieuraufgaben und Arbeitsweisen in unterschiedlichen Bereichen. Die Praktika geben darüber hinaus Einblicke in betriebliche Organisationsstrukturen und Abläufe und erschließen den Praktikantinnen und Praktikanten soziale Aspekte der Arbeitswelt.

Die Praktikantinnen und Praktikanten haben ergänzend zu ihrem Studium die Möglichkeit, Prozesse, Planungen und Tätigkeiten im Bereich des Verkehrsingenieurwesens innerbetrieblich oder auch aus Sicht der behördlichen Überwachung kennen zu lernen. Das im Studium erworbene Wissen kann bspw. durch Einbindung in Projektarbeiten umgesetzt werden.

Für die Fachpraktika sind Industriebetriebe, kleinere und mittlere Unternehmen (KMUs), Ingenieurbüros und öffentliche Einrichtungen wie beispielsweise Ministerien, Behörden und kommunale Einrichtungen sowie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen gleichermaßen geeignet.

Aufgrund der großen Vielfalt der im Studiengang gegebenen Möglichkeiten zur Schwerpunktbildung, ist es Aufgabe der Studierenden, aus der Fülle der angebotenen Themen für die intensive Bearbeitung eine Auswahl zu treffen. Bei der Ableistung des Fachpraktikums kann die dabei getroffene Wahl auf die Übereinstimmung mit den eigenen Vorstellungen zur Berufspraxis hin überprüft werden.

Ein Resultat der Praktikumsausbildung sollte die frühzeitige Vorbereitung auf die spätere praktische Berufstätigkeit und eine verstärkte Motivation für die Assimilation und Verarbeitung des im Studiengang Verkehrsingenieurwesen angebotenen Lernstoffes sein. Gleichzeitig können Lücken bei der Gestaltung des jeweils gewählten individuellen Studienplans erkannt und geschlossen werden.

Die Fachpraktika können in allen Fachgebieten des Verkehrsingenieurwesens abgeleistet werden. Ein Bezug zum Verkehrsingenieurwesen ist in jedem Falle deutlich zu machen

und kann von den Studierenden in unterschiedlichster Art und Weise realisiert werden.

Das Fachpraktikum ist als Teil der Ergänzungsmodule dem **Wahl-Pflicht-Bereich** des Studiums zugeordnet.

## **1 Allgemeines**

Gemäß der Prüfungsordnung besteht die Möglichkeit, ein Ergänzungsmodul im Bachelor und ein Spezialisierungsmodul im Masterstudiengang Verkehrsingenieurwesen im Umfang von jeweils 6 Leistungspunkten durch jeweils ein Modul „Fachpraktikum“ zu ersetzen. Die Fachpraktika werden als unbenotete Studienleistung (USL) bewertet.

Beide Module Fachpraktikum können zu einem Praktikum über 12 Wochen (360 Arbeitsstunden) zusammengefasst werden, wenn der jeweilige Studierende sich noch im Bachelor Verkehrsingenieurwesen befindet und gemäß § 5 Abs. 4 der Bachelorprüfungsordnung die Voraussetzungen erfüllt, um Mastermodule vorzeitig zu belegen. Auch dann erfolgt die Anrechnung von 6 Leistungspunkten im Bachelor als Ergänzungsmodul und 6 Leistungspunkten im Master als Spezialisierungsmodul.

Für beide Fachpraktika gilt, dass ein Bezug zu Themen des Verkehrsingenieurwesens klar erkennbar sein muss. Das angestrebte Ausbildungsziel für Fachpraktika ist es, den Studierenden Einblicke in fachliche, gesellschaftliche und/oder rechtliche Themen der Praxis des Verkehrsingenieurwesens zu verschaffen. Sinn der Fachpraktika ist es, schwerpunktartig Erfahrungen zum Zusammenhang zwischen theoretischer Ausbildung und den Bedingungen ihrer praktischen Realisierung zu machen. Die Tiefe des Masterstudiums macht eine intensive Bearbeitung von Einzelthemen mit hohem Anspruch notwendig. Gleichzeitig sollen aber so weit wie möglich auch verschiedene Arbeitsfelder integriert werden (interdisziplinärer Ansatz).

## **2 Zeitlicher Umfang**

Ein Modul Fachpraktikum umfasst 180 Stunden (6 Wochen). Diese müssen ohne Unterbrechung in einer Praktikumsstelle absolviert werden. Die wöchentliche Arbeitszeit muss mindestens 35 Stunden betragen.

## **3 Genehmigung und Betreuung**

Das jeweilige Fachpraktikum muss von einem Mitglied der Lehrenden mit Prüfungsbefugnis im Bachelor- oder Masterstudiengang Verkehrsingenieurwesen (Betreuer) genehmigt, unterstützt und begleitet werden, je nachdem, in welchem der beiden Studiengänge das Praktikum absolviert werden soll. Mit dem Betreuer sind vor Beginn des Fachpraktikums die wesentlichen Punkte abzustimmen, wie beispielsweise die Praktikumsstelle, der Inhalt des Praktikums, der Praktikumsplan, der zeitliche Ablauf, der Praktikumsbericht etc.

Fachpraktika können bereits vor Beginn des eigentlichen Masterstudiums Verkehrsingenieurwesen als vorgezogene Mastermodule gemäß § 5 Abs. 4 der Bachelorprüfungsordnung absolviert werden. Dies entbindet nicht von der Beratungs- und Betreuungspflicht (siehe oben).

## 4 Beantragung des Fachpraktikums (Praktikumsplan)

Die Studentin bzw. der Student erarbeitet einen Praktikumsplan. Dieser beinhaltet eine Beschreibung des Ausbildungsplatzes, des Umfangs der geplanten Tätigkeiten sowie der angestrebten Ziele des Fachpraktikums. Es ist eine fachliche Betreuerin bzw. ein fachlicher Betreuer der Praktikumsstelle erforderlich und zu benennen.

Der Praktikumsplan muss von einer bzw. einem Lehrenden mit Prüfungsbefugnis des Bachelor- oder Masterstudiengangs Verkehrsingenieurwesen geprüft und gemäß den Richtlinien für Fachpraktika genehmigt werden, je nachdem, in welchem der beiden Studiengänge das Fachpraktikum absolviert werden soll. Diese Person fungiert im Weiteren als **Betreuerin** bzw. **Betreuer** des Fachpraktikums. Ohne das Vorliegen des abgezeichneten Praktikumsplans darf ein Fachpraktikumsmodul nicht durchgeführt werden.

## 5 Bewerbung um eine Praktikumsstelle

Grundsätzlich erfolgt keine Vermittlung von Praktikumsstellen durch das Praktikantenamt, d.h. die Studierenden müssen sich um eine Praktikumsstelle selbst bewerben.

## 6 Eignung der Praktikumsstelle

Die für ein Fachpraktikum infrage kommenden Betriebe bzw. Institutionen müssen eine geeignete Größe aufweisen, um eine ausreichende Breite und Tiefe der Themen bieten zu können. Dies ist durch eine kurze Charakterisierung der ausbildenden Firma oder Institution im Praktikumsplan darzulegen. Bei Ableistung des Praktikums in Klein- und Kleinstbetrieben, muss im Einzelfall die inhaltliche Qualität des Praktikums durch den Betreuer beurteilt werden. Fachpraktika können und dürfen im In- und Ausland absolviert werden.

Das Fachpraktikum soll möglichst sowohl fachrichtungsbezogene Kenntnisse vermitteln als auch an organisatorische bzw. innerbetriebliche Themen und Probleme heranführen. Die Tätigkeiten im Rahmen des Fachpraktikums sollen dem Profil nach überwiegend denen eines Ingenieurs entsprechen. Dies trifft insbesondere auf Tätigkeiten der Planung, Konzeption, Organisation, Analyse und Überwachung verkehrsbezogener Sachverhalte zu. Insbesondere darf das Praktikum nicht aus der ausschließlichen Abwicklung von Verwaltungsaufgaben oder der Durchführung von Routinearbeiten bestehen.

Ausgeschlossen sind Praktika innerhalb der Universität Stuttgart.

## 7 Verhalten im Betrieb

Während des Fachpraktikums unterstehen die Praktikanten der jeweiligen Ordnung des Betriebs bzw. der Institution. Es wird erwartet, dass sich die Praktikantinnen und Praktikanten durch Bereitwilligkeit, Hilfsbereitschaft und Kollegialität auszeichnen. Interesse an den Tätigkeiten und Eigeninitiative sind selbstverständlich. Die Praktikanten haben selbst darauf zu achten, dass der Betrieb bzw. die Institution die Durchführung des vorgeschriebenen Praktikums ermöglicht.

## **8 Rechtliche und soziale Stellung**

### **8.1 Praktikumsvertrag**

Der Abschluss einer Praktikumsvereinbarung zwischen Praktikant und Betrieb wird empfohlen, wobei ein Arbeits- und Zeitplan von vornherein zu vereinbaren ist.

### **8.2 Versicherungspflicht**

Fragen der Versicherungspflicht regeln entsprechende Gesetze. Nähere Auskünfte hierzu erteilen die zuständigen Krankenkassen und Berufsgenossenschaften.

Gegen Unfälle sind Praktikantinnen und Praktikanten während der Beschäftigungsdauer bei dem für den Ausbildungsbetrieb zuständigen Versicherungsträger (Berufsgenossenschaften) versichert.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei nicht immatrikulierten Studierenden kein Versicherungsschutz über die studentische Krankenversicherung besteht.

Immatrikulierte Studenten unterliegen als Praktikanten der studentischen Sozialversicherungspflicht (Kranken- und Unfallversicherung). Im Ausland gelten die dortigen Regelungen.

Es wird den Studierenden ausdrücklich empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die durch die praktische Tätigkeit entstandene Schäden abdeckt.

## **9 Vergütung**

Es bleibt dem Betrieb bzw. der Institution überlassen, ob und in welcher Höhe eine Unterhalts- bzw. finanzielle Beihilfe geleistet wird.

## **10 Tätigkeitsnachweis**

Am Ende des Fachpraktikums erhalten die Praktikanten vom jeweiligen Betrieb bzw. von der Institution eine Bescheinigung bzw. ein Praktikantenzugnis. Darin sollen die Ausbildungsdauer sowie die Anzahl von Urlaubstagen und eventueller Fehltage infolge von Krankheit verzeichnet sein. Für Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, kann das Praktikantenamt beglaubigte Übersetzungen von den Praktikanten anfordern.

Es ist ein **Stundennachweis** zu führen.

## **11 Berichterstattung über die Praktikantentätigkeit**

Während der praktischen Tätigkeit ist fortlaufend ein Berichtsheft zu führen. Dieses kann in Deutsch oder Englisch abgefasst sein. Darin soll in kurzer und übersichtlicher Form dargelegt werden, was während des Praktikums bearbeitet wurde.

Auf der ersten Seite müssen neben dem Namen und der vollständigen Adresse der Praktikantin bzw. des Praktikanten die Matrikel-Nummer und das im Studiengang Verkehrswesen bisher erreichte Fachsemester angegeben werden.

Weiterhin müssen der Betrieb bzw. die Institution mit Adresse und die Betreuerin bzw. der Betreuer vor Ort genannt werden.

**Firmengeheimnisse dürfen selbstverständlich nicht verletzt werden.**

Der Umfang des Berichtshefts ist auf mindestens 2 Seiten DIN A 4 pro Woche festgelegt, wobei die Form den Anforderungen für Abschlussarbeiten entsprechen muss. Der Gesamtbericht muss gebunden oder geheftet vorgelegt und vom Betrieb bzw. der Praktikumsstelle unterzeichnet und abgestempelt werden. Ein Praktikantenzugnis ist einzuholen und dem Protokoll beizufügen.

## **12 Anerkennung der Praktika**

Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch das Praktikantenamt Verkehrsingenieurwesen der Universität Stuttgart. Zur Anerkennung ist die Vorlage des ordnungsgemäß verfassten Praktikumsberichts, des Praktikantenzugnisses und einer anerkennenden Stellungnahme des universitären Betreuers (Lehrender im Studiengang Verkehrsingenieurwesen mit Prüfungsbefugnis) im Original erforderlich.

Abweichende Regelungen erfordern die vorherige Genehmigung des Praktikantenamtes. Fehlende Zeugnisse, unvollständige, unklare, unverständliche oder nachlässig geführte Berichtshefte, Fehlzeiten durch Krankheit oder Urlaub oder eine praktische Tätigkeit, die von den Empfehlungen über die Art und Weise der Durchführung des Praktikums zeitlich und inhaltlich wesentlich abweichen, können dazu führen, dass das Praktikum nicht oder nur teilweise anerkannt wird. Die Vorlage ärztlicher Atteste kann gegebenenfalls verlangt werden.

## **13 Auskunft in Praktikumsfragen**

Das Praktikantenamt Verkehrsingenieurwesen der Universität Stuttgart erteilt bei Fragen und Unklarheiten Auskünfte zu den Fachpraktika. Die Sprechzeiten sind zu beachten.

## **14 Anerkennung von Praktika anderer Universitäten bzw. Studiengänge**

Die vorstehenden Richtlinien gelten für den Bachelor- und Masterstudiengang Verkehrsingenieurwesen der Universität Stuttgart. Im Rahmen von anderen Studiengängen abgeleistete Praktikumszeiten werden anerkannt, soweit sie formal und inhaltlich den vorliegenden Richtlinien entsprechen.